

Bedenkliches finden, wenn das Wort stehen bliebe, wie es in der ersten Kammer beliebt worden ist, wo es dann, nach dem Vorschlage des Herrn Ministers heißen würde: „Juristen oder soweit möglich richterlich befähigter Beamten.“ Die Ausschussmitglieder haben ihr Einverständnis damit erklärt und es würde diese Abänderung nun zu dem Ausschusantrage selbst hinzukommen.

Staatsminister D. Zschinsky: Es würde wohl heißen müssen: „Juristen, wo möglich“. Das „oder“ würde in Wegfall zu bringen sein.

Präsident Cuno: Der Antrag des Herrn Justizministers ist, wie ich nach einer Mittheilung des Herrn Berichtstatters wohl voraussetzen kann, auch von den Mitgliedern des Ausschusses zu ihrer Ansicht gemacht worden, wenigstens habe ich einen Widerspruch dagegen nicht vernommen. Wünscht hierüber noch Jemand das Wort? — Es ist dies nicht der Fall, ich darf daher die Discussion schließen. Wünscht der Herr Berichtstatter noch zu sprechen?

(Es wird dies vom Berichtstatter verneint.)

Die erste Kammer hat auf den Biesch'schen Antrag und zwar nach Hinzutritt eines vom Grafen Hohenthal gestellten Amendements Folgendes beschlossen: „Die Kammer wolle im Verein mit der zweiten Kammer gegen die Staatsregierung den Wunsch aussprechen, daß sobald thunlichst und jedenfalls bei der bevorstehenden Gerichtsorganisation durch Anstellung der wendischen Sprache kundiger Juristen bei denjenigen Gerichtsbezirken, welche viel wendische, der deutschen Sprache unkundige Angehörige zählen, so wie nach Befinden bei der Proceßgesetzgebung auf die Verhältnisse der in Sachsen lebenden Wenden thunlichste Rücksicht genommen und die deshalb erforderliche Einrichtung auf eine für die Wenden selbst mit keiner Kostenvermehrung verbundene Weise getroffen werden möge.“ Ihr Ausschuss hat angerathen, den Beschluß der ersten Kammer auch zu dem Ihrigen zu machen, jedoch mit zwei Abänderungen. Die eine, nunmehr nach dem Wunsche des Herrn Ministers der Justiz einigermaßen modificirte Aenderung geht dahin, daß nach dem Worte „Juristen“ die Worte eingeschaltet werden mögen „wo möglich richterlich befähigter Beamten“, und dann, daß das Wort „unkundige“, — (im Zusammenhange heißt es: „welche viel wendische, der deutschen Sprache unkundige Angehörige zählen,“) — vertauscht werden möge mit der Bezeichnung „nicht ausreichend kundige“ Angehörige. Es dürfte am zweckmäßigsten und entsprechendsten sein, die erste Frage vorbehaltlich der von Ihrem Ausschusse angerathenen Modificationen darauf zu richten, ob Sie dem Beschlusse der ersten Kammer beitreten, dann aber zwei besondere Fragen auf die Ihnen hier vorgeschlagenen Abänderungen zu richten und zuletzt noch die Frage hinzuzufügen: ob Sie, wie man in der ersten Kammer formell auszusprechen für nöthig erachtet hat, auch noch erklären wollen, daß Sie den Antrag des Abg. Biesch, welcher weiter geht, für erledigt erachten. Haben Sie gegen diese Fragstellung Etwas zu er-

innern? Da dies nicht der Fall ist, so frage ich: ob Sie dem Ihnen von mir vorgetragenen Beschluß der ersten Kammer, vorbehaltlich der vom Ausschuss empfohlenen Abänderungen, beitreten? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wollen Sie gemäß dem Vorschlage des Ausschusses nach dem Worte: „Juristen“ die Worte: „wo möglich richterlich befähigter Beamten“ einschalten? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Wollen Sie ferner, wie der Ausschuss gleichfalls anrathet, die Worte: „unkundige Angehörige“ vertauschen mit der Bezeichnung: „nicht ausreichend kundige Angehörige“? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Halten Sie nach den jetzt gefaßten Beschlüssen den weitergehenden Antrag des Abg. Biesch für erledigt? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Ich ersuche den Berichtstatter des außerordentlichen Ausschusses, den Bericht über die Beschwerde des Stadtraths Franz' Xaver Kewitzer vorzutragen.

Berichtstatter Abg. Funkhanel trägt nachfolgenden Bericht vor:

An den Rath der Stadt Chemnitz gelangte am 13. October 1849, Vormittags 10 Uhr, folgende Verordnung:

„Da nach einer anher gelangten Anzeige der Stadtrath Franz Xaver Kewitzer zu Chemnitz wegen Begünstigung des Maiaufstandes und insbesondere wegen Theilnahme an der Einsetzung der sogenannten provisorischen Regierung zu Dresden bei dem dortigen Stadtgericht in Criminaluntersuchung sich befindet, so hat die Königliche Kreisdirection beschlossen, gedachten Kewitzer auf Grund von §. 198 der allgemeinen Städteordnung jet. 23 des Civilstaatsdienergesetzes von seiner Function als Rathsmitglied auf die Dauer der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung zu suspendiren.

Dem Stadtrathe zu Chemnitz wird solches an- durch mit der Weisung eröffnet, genannten Kewitzer hiernach zu bescheiden und sonst das Nöthige wahrzunehmen, etwanigen, gegen die Suspension eingewendet werdenden Rechtsmitteln aber keine Suspensivkraft beizumessen, solchenfalls jedoch die eingewendete Berufung anher anzuzeigen.

Zwickau, am 12. October 1849.

Königliche Kreisdirection.“

Gegen diese Verordnung wendete sofort bei deren, am 15. desselben Monats ihm geschehener Bekanntmachung der genannte Stadtrath Kewitzer Recurs ein. Aus der zu dessen Ausführung unterm 20. October zu den Acten gegebenen Schrift, worin die Begründung der vorstehenden Verfügung sowohl in formeller als in materieller Hinsicht in Frage gestellt wurde, ist als besonders bemerkenswerth auszuheben: zuerst das Anführen, daß nach den dem Verfasser der Ausführungsschrift (einem damaligen Sachwalter zu Dresden) genau bekannt gewordenen Umständen die Kreisdirection vor Erlassung ihrer Verfügung weder eine Anzeige des Untersuchungsgerichts empfangen, noch auch die Untersuchungs-